

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

53. Jahrgang

21.11.2024

Nr. 13



Inhalt:

1. Die 16. Sitzung des Rates der Stadt Haltern am See findet am Donnerstag, 28.11.2024, um 17.30 Uhr im Ratssaal, Dr.-Conrads-Str. 1, 45721 Haltern am See, statt
2. Aufstellung einer Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich „Brunnenweg“ im Ortsteil Holtwick der Stadt Haltern am See
3. Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)
4. Bekanntmachung der Versammlung der Jagdgenossenschaft Haltern-Hennewig
hier: Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Haltern-Hennewig
5. Entgeltordnung für die Nutzung der Bäder der Stadtwerke Haltern am See GmbH
hier: Bekanntmachung der Stadtwerke Haltern am See GmbH
6. Entgeltordnung der Seestadthalle Haltern am See
hier: Bekanntmachung des Eigenbetriebes Seestadthalle Haltern am See

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Bekanntmachung

Die 16. Sitzung des Rates der Stadt Haltern am See findet am Donnerstag, 28.11.2024, um 17.30 Uhr im Ratssaal, Dr.-Conrads-Str. 1, 45721 Haltern am See, statt

I. Öffentlicher Teil der Sitzung

TOP	DS-Nr.	Betreff
1	-	Eröffnung der Sitzung sowie Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2	24/151	Aufwertung des Spielplatzes zwischen den Straßen "Heitken" und "Klauskamp" in Sythen-Lehmbraken hier: Bürgereingabe gem. § 24 der Gemeindeordnung NRW
3	24/162	Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 75 "Nesberg" hier: Bürgereingabe gem. § 24 Gemeindeordnung NRW
4	24/152	Verwendung von Recycling-Stoffen hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 16.09.2024
5	24/153	Entwicklung von Kriterien für die Planung öffentlicher kommunaler Straßen unter Berücksichtigung des Klimawandels hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.10.2024
6	24/184	Grundsatzbeschluss zur Einführung der Grundsteuer C hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.11.2024
7	24/185	Bezahlkarte für Geflüchtete hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.11.2024
8	24/186	Pilotprojekt "Flüchtlinge für Arbeit gewinnen" hier: Fraktionsantrag
9	24/140	Flüchtlinge für Arbeit akquirieren hier: Berichtsvorlage
10	24/181	Fortschreibung des Gleichstellungsplans der Stadtverwaltung Haltern am See
10 a	24/092	Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Haltern am See
11	24/150	Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Haltern am See gem. § 32 KomHVO NRW hier: Neufassung der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Haltern am See
12	24/160	Jahresabschluss der Stadt Haltern am See zum 31.12.2023 hier: Feststellung, Verwendung des Jahresüberschusses u. Entlastungserteilung
13	24/166	Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See
14	24/167	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005

15	24/168	Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005
16	24/169	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See vom 20.12.2005
17	24/170	Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer
18	24/171	Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003
19	24/163	Beteiligungsbericht der Stadt Haltern am See für das Geschäftsjahr 2023
20	24/165	Folgen des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes für die Beteiligungen der Stadt Haltern am See
21	24/175	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Flächenentwicklungsgesellschaft Haltern am See mbH (FEG)
22	24/176	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Tannenberg Wind GmbH & Co. KG (TWK) sowie Änderung der GmbH-Satzung des Gesellschaftsvertrages der Tannenberg Wind Verwaltungs GmbH (TWG)
23	24/177	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Windpark Haltern AV9 GmbH
24	24/145	Feststellung des Wirtschaftsplanes 2025 des Eigenbetriebes Seestadthalle Haltern am See
25	24/146	Neufassung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Seestadthalle
26	24/172	Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See für das Wirtschaftsjahr 2025
27	24/173	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Eigenbetrieb Stadtentwässerung Haltern am See" vom 02.12.2022
28	24/121	Stellenplan 2025
29	24/187	Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan und weiteren Anlagen
30	24/139	Förderung des Fachdienstes für Integration und Migration des Caritasverbandes Ostvest e. V. hier: Caritas Centrum Haltern am See
31	24/149	Implementierung eines Energiemanagementsystems (EMS) hier: Kooperation mit Stadtwerke Haltern am See GmbH und Gelsenwasser AG sowie Förderantragstellung
32	24/134	Denkmalschutz auf dem WASAG-Gelände hier: Übertragung der denkmalrechtlichen Zuständigkeit von der Stadt Haltern am See auf den Kreis Recklinghausen; Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
33	24/137	Ersatzneubau eines Pavillons am Standort Hullern des Grundschulverbundes Heideschule zur Sicherstellung des OGS-Betriebs hier: Grundsatzbeschluss

34	24/154	Teilnahme am "Graue Flecken Programm" zur Verbesserung der Breitbandversorgung in Haltern am See
35	24/158	Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 "Südliche Annabergstraße - Teil Ost" der Stadt Haltern am See hier: a) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 24.06.2021 gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) b) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB c) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
36	24/159	Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Am Wär/ Bahnhof Sythen" im Ortsteil Haltern-Sythen hier: a) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 06.07.2011 gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) b) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des BauGB c) Beschluss über die erneute Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 des BauGB
37	-	Anfragen und Mitteilungen im öffentlichen Teil

II. Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

TOP	DS-Nr.	Betreff
38	24/133	Abberufung des alten und Bestellung eines neuen technischen Prüfers im Fachbereich Rechnungsprüfung
39	24/178	Feststellung des Wirtschaftsplanes 2025 der Stadtwerke Haltern am See GmbH
40	24/179	Abschluss eines Dienstleistungsvertrages
41	24/180	Beteiligung an einer Windenergie GmbH
42	-	Anfragen und Mitteilungen im nichtöffentlichen Teil

Vorstehende Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Haltern am See, 21.11.2024

Der Bürgermeister

gez.

(Stegemann)

Bekanntmachung

Aufstellung einer Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich „Brunnenweg“ im Ortsteil Holtwick der Stadt Haltern am See

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 zum o. g. Satzungsverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Die Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB „Brunnenweg“ im Ortsteil Holtwick der Stadt Haltern am See wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt (Aufstellungsbeschluss).

Anlass und Ziel

Die ca. 2.500 Quadratmeter umfassenden Wiesenflächen östlich des Brunnenweges im Ortsteil Holtwick liegen planungsrechtlich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Eine Wohnbebauung an dieser Stelle ist nicht direkt möglich, da u. a. der Flächennutzungsplan mit der Darstellung „Landwirtschaft“ dem entgegensteht. Gleichwohl ist eine Wohnbebauung im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung an dieser Stelle sinnvoll. Für die Fläche liegt der Verwaltung eine Bauvoranfrage für eine Wohnbebauung des Flächeneigentümers vor.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Innenbereichssatzung umfasst die Wiesenflächen östlich des Brunnenweges.

Begrenzt wird das Plangebiet durch:

- Die Wohnbebauung entlang des Brunnenweges im Westen
- dem Wohnhaus Brunnenweg 2 im Norden
- einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Osten sowie
- einem Wirtschaftsweg und dem Wohnhaus Brunnenweg 8 im Süden

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Die Fläche liegt vollständig im Privateigentum und ist über den Brunnenweg hinreichend erschlossen.

Folgende Flurstücke liegen ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereichs:

Gemarkung Haltern Kirchspiel, Flur 9, Flurstücke 324, 381 und 547

Planerfordernis

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. In der örtlichen Situation kann die bauliche Entwicklung der Wiesenflächen als städtebaulich geordnete Entwicklung im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB angesehen werden, da die Fläche durch den westlich des Brunnenweges gelegenen Siedlungsrand geprägt ist und durch die nördlich liegende Hofstelle mitsamt Wohnhaus sowie dem südlich liegenden Weg mitsamt eines weiteren, zur Hofstelle gehörenden Wohnhauses eingefasst ist. Vor diesem städtebaulichen Hintergrund ist eine beidseitige Bebauung des Brunnenweges im Sinne einer besseren Ausnutzbarkeit bereits vorhandener Infrastruktur zu begrüßen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 26.09.2024 beschlossene Aufstellung der Innenbereichssatzung „Brunnenweg“ der Stadt Haltern am See für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Holtwick wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan zu jedermanns Einsicht im Internet über das zentrale Internetportal des Landes NRW ([Bauleitpläne der Gemeinden in NRW | Bauportal](#)) bzw. über das Beteiligungsportal der Stadt Haltern am See –[www.haltern.de](#) – **unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentlichkeitsbeteiligung | Stadt Haltern am See (haltern-am-see.de))** bereitgestellt wird.

Zudem wird der Übersichtsplan zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Haltern am See im **Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 45721 Haltern am See, 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69** bereitgehalten.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

Hinweise

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

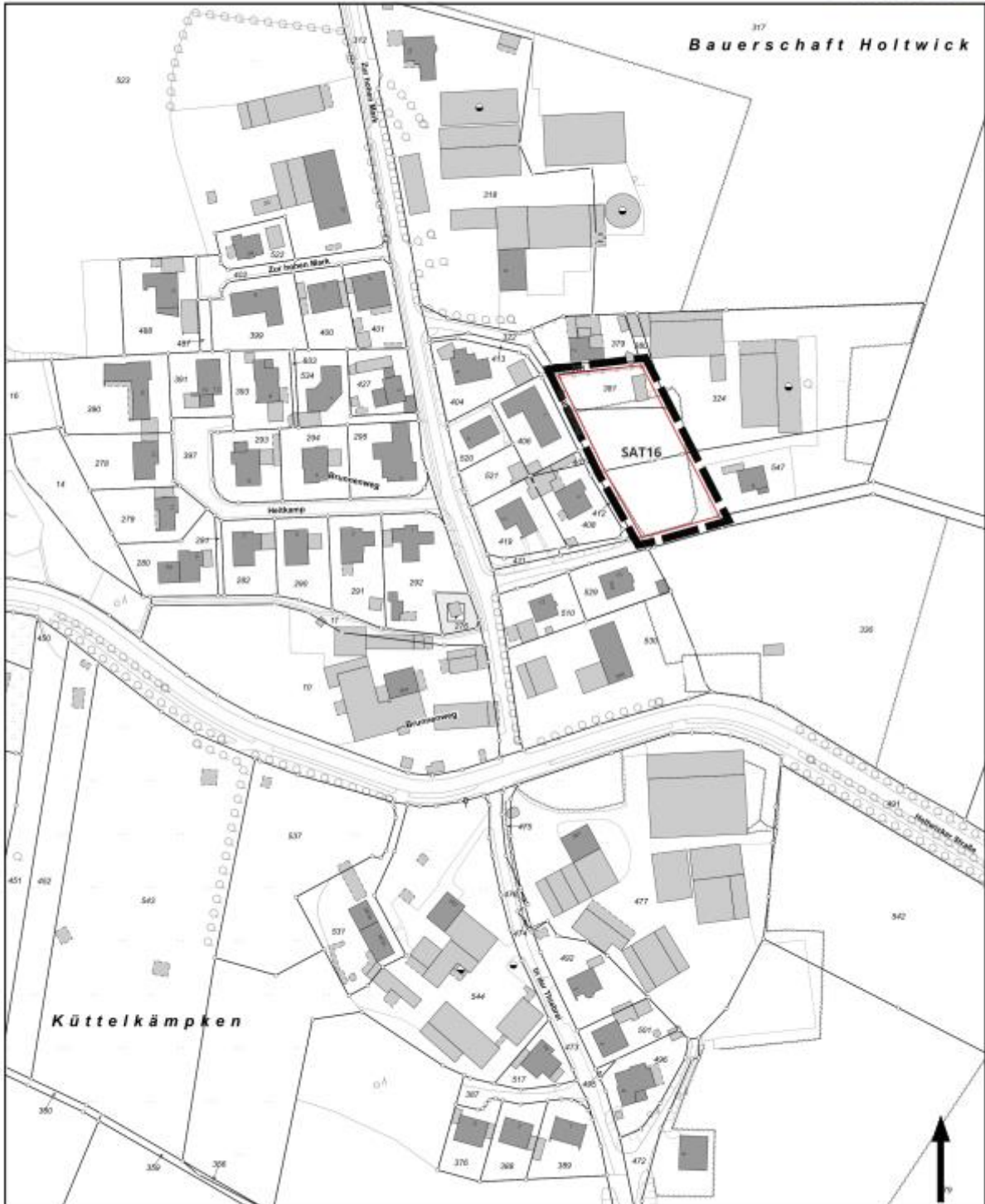
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 18.11.2024
Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtsplan



Übersichtsplan
zur Aufstellung der Innenbereichssatzung
"Brunnenweg"
im OT Holtwick, der Stadt Haltern am See
Stand:21.08.2024

B e k a n n t m a c h u n g

Gem. § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Am **Donnerstag, 05. Dezember 2024** findet um **17.30Uhr** im Raum D.01 des Rathauses, Dr.-Conrads-Str. 1, die 3. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Haltern am See statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Einteilung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2025
3. Anfragen und Mitteilungen

Dem Wahlausschuss gehören neben Herrn Dirk Meussen als stv. Vorsitzendem nachfolgend genannte zehn Beisitzer (und persönliche Stellvertreter) an, die gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz vom Rat der Stadt Haltern am See gewählt wurden:

Beisitzer

Bäther, Ulrich
Ostrowski, Bernd
Radzun, Thomas
Schlüter, Tobias
Doebler, Ulrike
Lönnecke, Rolf
Huesmann, Arnold
Breuckmann, Miriam
Dr. Mast, Hans-Ulrich
Gurowski, Leonie

persönliche Stellvertreter

Bürgers, Ralf
Hatkemper, Ulrich
Dr. Olbrich, Paul
Schlierkamp, Hiltrud
Meier, Magdalene
Berse, Karl-Heinz
Jeswig, Heike
Stolt, Axel
Dr. Vißmann, Heinz-Werner
Verbrink, Philipp

Haltern am See, 13.11.2024

Der Wahlleiter
der Stadt Haltern am See
i.V.

gez.
(Meussen)

Bekanntmachung

Versammlung der Jagdgenossenschaft
Haltern-Hennewig

Die Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Haltern-Hennewig am
Dienstag, den 10. Dezember 2024 um 18.30 Uhr
auf dem Hof Hagedorn, Rekener Straße 117, 45721 Haltern-Lavesum

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Erstellung der Anwesenheitsliste.
2. Verlesung der Niederschrift über die letzte Sitzung.
3. Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer und Entlastung
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Bericht zum Stand des aktuellen Jagdpachtvertrages
6. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltspläne 2024/25 und 2025/26
7. Verschiedenes

Alle Jagdgenossen (§ 9 BJG) sind zu der Versammlung ihrer Jagdgenossenschaft herzlich eingeladen. Miteigentümer und juristische Personen können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.

Im Anschluss an die Sitzung wird ein kleiner Imbiss gereicht.

Der gemeinsame Jagdvorsteher

Gez. Unterschrift

Johannes Eickhoff

Entgeltordnung

für die Nutzung der Bäder der Stadtwerke Haltern am See GmbH

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Haltern am See GmbH hat in seiner Sitzung am 13.11.2024 gemäß § 14 Abs. 2 Buchstabe a des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Haltern am See GmbH für die Nutzung der Bäder folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen, Entgelterhebung

1. Die Stadtwerke Haltern am See GmbH betreibt als privatwirtschaftliche Einrichtung ein Hallenbad und ein beheiztes Freibad.

Die Nutzung der Bäder wird durch die vom Geschäftsführer aufgestellten, den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Haus- und Badeordnungen geregelt.

2. Zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Bäder entstehen, werden Nutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
3. Das Entgelt ist an der jeweiligen Kasse vor dem Betreten der Bäder gegen Aushändigung einer dem Tarif entsprechenden Eintrittskarte zu entrichten.

§ 2

Entgelte

1. Einzelkarten

a) Erwachsene u. Jgdl. ab 16 Jahre	7,50 €
b) Kinder und Jgdl. bis zu 15 Jahren	5,50 €
c) Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Schwerbehinderte (GdB \geq 50%) und Empfänger von laufenden Leistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe) gegen Nachweis	6,00 €
d) Spätschwimmer	5,50 €

2. Zehnerkarten

a) Erwachsene u. Jgdl. ab 16 Jahre	68,00 €
b) Personenkreis wie zu 1 b)	41,50 €
c) Personenkreis wie zu 1 c)	52,00 €

3. Zwanzigerkarten

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) Erwachsene u. Jgdl. ab 16 Jahre | 115,00 € |
| b) Personenkreis wie zu 1 b) | 68,00 € |
| c) Personenkreis wie zu 1 c) | 90,00 € |

zu Pos. 2 a, b, c und Pos. 3 a, b, c

Beim Kauf einer Mehrfachkarte für eine der v.g Tarifstellen hat der Badegast einen Pfand von 3,00 € pro Karte zu hinterlegen. Das einbehaltene Pfand wird bei Rückgabe der Mehrfachkarte dem Badegast erstattet.

4. Familienkarte

25,00 €

Eltern mit max. drei Kindern bis zu 15 Jahren

5. Saisonkarten

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) Erwachsene u. Jgdl. ab 16 Jahre | 200,00 € |
| b) Kinder und Jgdl. bis zu 15 Jahren | 115,00 € |

6. Ferienpass

für Vorschüler, Schüler und Studenten mit festem Wohnsitz in Haltern am See

40,00 €

7. Ersatz für Spind- oder Wertfachschlüssel

60,00 €

8. Tischtennis

Entgelt je angefangene Stunde

5,00 €

Bei der Überlassung des Schlägers hat der Badegast einen Pfand von **20,00 €** oder seinen Personalausweis/Führerschein zu hinterlegen; der Betrag bzw. der Personalausweis/Führerschein wird bei Rückgabe des Sportgerätes wieder ausgehändigt/erstattet.

9. Beachvolleyball

Entgelt pro Tag u. angefangene Stunde

5,00 €

Bei der Überlassung des Balles hat der Badegast einen Pfand von **24,00 €** oder seinen Personalausweis/Führerschein zu hinterlegen; der Betrag bzw. der Personalausweis/Führerschein wird bei Rückgabe des Sportgerätes wieder ausgehändigt/erstattet.

§ 3

Entgeltermäßigung

1. Gegen vorherigen Nachweis gelten für Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Schwerbehinderte (GdB \geq 50%) und Empfänger von laufenden Leistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe) die Entgelte der Tarifstellen 1c, 2c, 3c.
2. Im Wege der Familienermäßigung für Kinder aus Familien mit 3 Kindern und mehr Kindern bis zu 18 Jahren sowie schwer behinderten Kindern (GdB \geq 50 %) und Kindern, die Empfängern von laufenden Leistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchenden, Sozialhilfe) zuzuordnen sind, beträgt das Nutzungsentgelt für:

Einzelkarte	4,30 €
10er-Karte	22,00 €
20er-Karte	30,00 €

3. Im Wege der Familienermäßigung für Kinder aus Familien mit 3 Kindern und mehr Kindern bis zu 18 Jahren beträgt das Nutzungsentgelt für Saisonkarten:

für das 1. Kind	115,00 €
für das 2. Kind	58,00 €

ab dem 3. Kind ist der Eintritt frei.

Bei der Lösung dieser Karten ist dem Kassierer die Berechtigung nachzuweisen. Der Nachweis ist auf Verlangen auch beim Besuch der Bäder zu führen.

4. Gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises erhalten Vorschüler, Schüler und Studenten mit festem Wohnsitz in Haltern am See einen Ferienpass gültig für den Zeitraum der Sommerferien.
5. Kindern unter 100 cm Körpergröße und Kindern, die am Tag des Badbesuches ihren Geburtstag haben (die Berechtigung ist auch hier auf Verlangen des Kassierers nachzuweisen), gewährt die Stadtwerke Haltern am See GmbH freien Eintritt.
6. Für Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die beim Besuch des Schwimmbades zwingend notwendig sind und für die der Einsatz mit einem entsprechenden Eintrag nachgewiesen werden kann, ist der Eintritt frei.

§ 4

Gültigkeit der Eintrittskarten und Dauer der Bäderanlagennutzung

1. Es gelten

- a) die Einzelkarten

nur für den Tag, an dem sie gelöst worden sind, zur einmaligen Badnutzung.

- b) die Zehnerkarten

pro Entwertung eine Person zur einmaligen Badanlagenutzung.

c) die Zwanzigerkarten

pro Entwertung eine Person zur einmaligen Badnutzung.

d) die Saisonkarten

soweit das Hallen-, Frei- und Seebad geöffnet ist, für die Dauer der Badesaison, vom 15.05. bis 15.09. eines jeden Jahres.

e) die Spätschwimmerkarten/Feierabendkarten

nur für den Tag, an dem sie gelöst worden sind, zur einmaligen Bad-, bzw. Bad- und Saunaanlagenutzung drei Stunden vor Ende der Öffnungszeiten.

f) die Ferienpässe

für den Zeitraum der Sommerferien eines jeden Jahres.

Eine Verpflichtung der Stadtwerke Haltern am See GmbH zur Öffnung von Bädern oder Anlagen zu bestimmten Zeiten kann aus dem Besitz einer Eintrittskarte nicht hergeleitet werden. Insoweit gilt § 3, Abs. 2) der Haus- und Badeordnung für das Freizeitbad Aquarell.

2. Je nach Wahl berechtigt die Lösung der Eintrittskarte zur Nutzung aller Bäder der Stadtwerke Haltern am See GmbH während der Tagesöffnungszeiten.
3. Personenbezogene Mehrfachkarten sind nicht übertragbar.
4. Die Nutzung des Bades ist zeitlich nicht begrenzt. Kassenschluss ist jeweils 1 Stunde vor dem Ende der Öffnungszeiten.

§ 5

Wertsachen

Für die Zerstörung, Beschädigung oder für den Verlust der in die Einrichtung eingebrachten Sachen - z.B. Bekleidung, Wertsachen, Bargeld etc. - wird nicht gehaftet.

§ 6

Härtefälle und Sonderaktionen

Der Geschäftsführer der Stadtwerke Haltern am See GmbH wird ermächtigt, in besonders gelagerten Härtefällen eine weitere Ermäßigung zu gewähren. Er ist ferner berechtigt, über den Zeitraum von Sonderaktionen die Eintrittsentgeltregelung festzulegen.

§ 7

Rückzahlungen

Bei notwendiger vorzeitiger Räumung oder Schließung der Bäder wird das Eintrittsentgelt nicht erstattet. Es besteht auch kein Entschädigungsanspruch, wenn infolge höherer Gewalt die v.g. Einrichtung nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Bei Verlust einer Mehrfachkarte wird nur gegen Vorlage des Kaufbeleges eine Ersatzkarte mit entsprechender Wertigkeit ausgestellt; die Ausstellung einer Ersatz-Saisonkarte erfolgt erst nach Überprüfung der gespeicherten persönlichen Daten.

Wird einer der v.g. Sachverhalte in Anspruch genommen, ist jeweils ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15,00 € zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung der Entgeltordnung für die Bäder der Stadtwerke Haltern am See GmbH, gültig ab dem 01.01.2025, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Haltern am See, 22.10.2024

Stadtwerke Haltern am See GmbH

gez. Carsten Schier
Kaufmännischer Geschäftsführer

gez. Dr. Bernhard Klocke
Technischer Geschäftsführer

Entgeltordnung der Seestadthalle Haltern am See

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 27.06.2024 folgende Entgeltordnung für die Seestadthalle Haltern am See beschlossen, die die bisherige Entgeltordnung ersetzt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die Vermietung von Räumlichkeiten der Seestadthalle.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Vermietung der Seestadthalle Haltern am See erhebt der Eigenbetrieb Seestadthalle ein privatrechtliches Entgelt.
- (2) Das Mietentgelt setzt sich zusammen aus der Grundmiete und den Kosten für etwaige Zusatzleistungen.
- (3) Grundlage des Entgeltes ist der Abschluss eines Mietvertrages für die jeweilige Veranstaltung.

§ 3 Tarifgruppen

Der zu zahlende Miettarif richtet sich nach der Eingruppierung in die jeweilige Tarifgruppe:

- | | | |
|----------------------|---|--|
| Tarifgruppe 1 | - | <i>Alle kommerziellen Nutzungen und Nutzungen durch Nicht-Ortsansässige.</i> |
| Tarifgruppe 2 | - | <i>Nicht kommerzielle Nutzungen durch örtliche Gewerbebetriebe, Körperschaften des öffentlichen Rechts, ortsansässige Privatpersonen, sofern sie nicht unter Tarifgruppe 3 fallen.</i> |
| Tarifgruppe 3 | - | <i>Städtische Veranstaltungen, Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Schulen etc.</i> |

§ 4 Miettarife

(1) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach folgenden Tarifen:

	Tarifgruppe 1	Tarifgruppe 2	Tarifgruppe 3
Sporthalle	1.500,00 €	750,00 €	700,00 €
2/3 Sporthalle	900,00 €	450,00 €	400,00 €
1/3 Sporthalle	600,00 €	300,00 €	250,00 €
Jahnhalle	300,00 €	150,00 €	100,00 €
Mehrzweckraum	400,00 €	200,00 €	150,00 €
Foyer / Thekenbereich	250,00 €	150,00 €	100,00 €
Jeder weitere Raum (Gruppenraum)	75,00 €	50,00 €	40,00 €

(2) Bei den o. g. Preisen handelt es sich um Tagespreise. Der erste Veranstaltungstag wird zu 100 % berechnet. Ab dem zweiten Tag (z. B. bei mehrtägigen Veranstaltungen oder für den Auf- u. Abbau sowie Probetage) werden nur noch 50 % der Tagesmiete berechnet.

(3) Die Vermieterin wird ermächtigt, in Abweichung von dieser Tarifordnung einzelvertragliche Regelungen aus besonderen Gründen zu treffen, um die Seestadthalle wirtschaftlich zu nutzen und um im Wettbewerb mit anderen Vermietern zu stehen. Dies können beispielsweise Sonderkonditionen, Pauschalangebote für mehrtägige oder wiederkehrende Veranstaltungen, Komplettbuchungen der Seestadthalle über einen längeren Zeitraum oder sehr kurzfristige Vermietungen etc. sein.

§ 5 Reinigung

(1) Nach der jeweiligen Veranstaltung wird eine Grundreinigung seitens einer vom Eigenbetrieb Seestadthalle beauftragten Firma durchgeführt.

(2) Die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 6 Zusatzleistungen

(1) Die gemieteten Räumlichkeiten schließen die allgemeinen Energiekosten für Beleuchtung, Lüftung/Kühlung, Heizung und Benutzung der sanitären Anlagen ein. Sonderwünsche werden zusätzlich nach Aufwand berechnet.

(2) Sonstige Veranstaltungstechnik und Inventar werden wie folgt berechnet:

mobile Beschallungsanlage	100,00 €
Tanzflächenbeleuchtung	100,00 €
Bühnenbeleuchtung	75,00 €
Kühlanlage und Kücheneinrichtung	100,00 €
Bühnenvorhang	50,00 €
Mobile Garderobe	20,00 €
Bühnenpodest, Rednerpult, Verfolger etc.	10,00 €
Steh Tisch/Stck.	5,00 €
Tisch/Stck.	2,00 €
Stuhl/Stck.	0,50 €
mobiler Tanzboden/m ²	1,50 €

(3) Die Vermieterin ist berechtigt, an den Mieter weiterberechnete Fremdkosten mit einem angemessenen Gemeinkostenaufschlag zu versehen.

(4) Etwaige Auf- und Abbauten sowie sonstige Hilfsleistungen werden wie folgt berechnet:

Hallenmeister je angefangene Std.	49,00 €
Helfer je angefangene Stunde	25,00 €
Weiterer Aufwand (z.B. Fremdfirmen, Feuersicherheitswache, Unfallhilfepersonal)	nach Aufwand

Hierbei handelt es sich um die internen Verrechnungssätze des Betriebsführers. Falls diese angepasst werden, ändern sich die v. g. Stundensätze entsprechend.

(5) Zusätzlich zur Miete wird eine Kautionszahlung im Rahmen einer Vorauszahlung nach § 7 Abs. 4 erhoben.

§ 7 Zahlungspflicht

(1) Entgeltspflichtig ist der Mieter, der einen Mietvertrag für die gebuchte Veranstaltung abgeschlossen hat.

(2) Bei steuerpflichtigen Vermietungen erfolgt die Rechnungslegung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Tritt der Mieter aus Gründen, die er zu vertreten hat, vom Vertrag zurück und können die Räume nicht anderweitig vermietet werden, so kann die Vermieterin gemäß folgender Staffelung Entschädigung verlangen:

Ab 28 Kalendertage vor Beginn des Mietzeitraumes: 25 % des vereinbarten Mietentgeltes

14 bis 27 Kalendertage vor Beginn des Mietzeitraumes: 50 % des vereinbarten Mietentgeltes

Bis 13 Kalendertage vor Beginn des Mietzeitraumes: 75 % des vereinbarten Mietentgeltes

(4) Bei der Buchung ist eine Vorauszahlung i. H. v. 25 % des vereinbarten Mietentgeltes zu zahlen. Diese wird bei der Rechnungsstellung berücksichtigt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Haltern am See, 22.05.2024

Eigenbetrieb Seestadhalle

gez. Christian Hovenjürgen
Betriebsleiter Seestadhalle

Stadt Haltern am See

gez. Andreas Stegemann
Bürgermeister